



HESSISCHER LANDTAG

28. 05. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Zwanzigstes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 28. Mai 2026 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20. Mai 2026 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat vertreten.

Fre 28/05

28/05/26 Ba

Drucksache 21/ 4530

Vorblatt

PL (RTA)

betreffend den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein

Zwanzigstes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften

A. Problem

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2; 2023 S. 78) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind.

Die in den Art. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften treten infolge ihrer Befristung jeweils mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Die Rechtsvorschriften sind jedoch weiterhin erforderlich.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der in den Art. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften wird jeweils ohne oder mit nur geringfügigen weiteren Änderungen verlängert.

C. Befristung

Das Änderungsgesetz wird nicht befristet.

In Umsetzung des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling wird die Geltungsdauer des in den Art. 1 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes um 1 Jahr, des in Art. 2 des Gesetzentwurfs genannten Gesetzes um 10 Jahre und des in Art. 3 genannten Gesetzes um 2 Jahre verlängert.

D. Alternativen

Keine. Ohne die Verlängerung der Geltungsdauer treten die in den Art. 1 bis 3 des Gesetzentwurfs genannten Rechtsvorschriften mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr	0	0	0	0
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren	0	0	0	0
Laufend ab Haushaltsjahr	0	0	0	0

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung
- entfällt -

3. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände
- entfällt -

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Zwanzigstes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer
und Änderung befristeter Rechtsvorschriften**

Vom

Artikel 1¹

Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes

In § 23 Satz 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 764), wird die Angabe „2026“ durch „2027“ ersetzt.

Artikel 2²

Änderung des Markscheidergesetzes

Das Markscheidergesetz vom 8. Februar 1989 (GVBl. I S. 85), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)“ durch „22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2036“ ersetzt.“

Artikel 3³

Änderung des TUD-Gesetzes

Das TUD-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 184)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2025 (GVBl. 2025 Nr. 80),“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach der Angabe „(GVBl. S. 931)“ ein Komma und die Angabe „zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56),“ eingefügt.
 - c) In Abs. 5 Nr. 2 wird nach der Angabe „§ 76“ die Angabe „Abs. 1“ eingefügt.
 - d) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „22. April 2021 (GVBl. S. 230)“ durch „25. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 21)“ ersetzt.

¹ Ändert FFN 351-83

² Ändert FFN 53-51

³ Ändert FFN 70-233

2. In § 3 Abs. 9 Satz 1 werden die Wörter „die Ministerin oder der Minister für Wissenschaft und Kunst“ durch „die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister“ ersetzt.
3. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für das Hochschulwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Finanzen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister der Hochschule durch Rechtsverordnung Eigentum an Grundstücken des Landes zu übertragen.“
4. In § 8 wird das Wort „Kunst“ durch die Wörter „Forschung, Kunst und Kultur“ ersetzt.
5. In § 9 Satz 2 wird die Angabe „2026“ durch „2028“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeines

Nach dem Ersten Teil Nr. 2.1.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling vom 11. Dezember 2017 (StAnz. 2018 S. 2, 2023 S. 78, 2023 S. 78) ist für Gesetze grundsätzlich eine Befristung von sieben Jahren vorzusehen, soweit sie nicht einer Befristung von zehn Jahren unterliegen oder von der Befristung ausgenommen sind. Dieses Stufenmodell zur Befristung und Evaluierung von Rechtsvorschriften wird bei den Gesetzen, die bis zum 31. Dezember 2026 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, im Rahmen des Entwurfs für ein Zwanzigstes Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften umgesetzt.

Befristete Gesetze werden vor Ablauf ihrer Geltungsdauer grundsätzlich evaluiert. Die Evaluation liegt nach dem Ersten Teil Nr. 2.2.1 des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling in der Zuständigkeit des jeweiligen Ressorts.

Durch den Leitfaden für das Vorschriften-Controlling werden auch die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Verlängerung der Geltungsdauer befristeter Gesetze festgelegt. In Ausführung dieser Bestimmungen wurde für diejenigen Gesetze, die bis zum 31. Dezember 2026 befristet sind und deren Geltungsdauer ohne oder mit nur geringfügigen Änderungen verlängert werden soll, ein Entwurf für ein Sammelgesetz unter der formellen Federführung des Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat vorbereitet.

Die Geltungsdauer von insgesamt 17 Gesetzen ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 befristet. Für 3 Gesetze soll die Geltungsdauer durch Art. 1 bis 3 verlängert werden. Das Hessische Ausführungsgesetz zum Zensusgesetz und das Hessische Brexit-Übergangsgesetz werden auslaufen, weil die Regelungen obsolet geworden sind. Die Verlängerung der Geltungsdauer der übrigen 12 Gesetze soll zusammen mit inhaltlichen Änderungen jeweils in Einzelnovellen erfolgen.

Die Arbeitsgruppe Verwaltungsvereinfachung bei der Staatskanzlei hat als Normprüfstelle den Entwurf eines Zwanzigsten Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften nach Maßgabe des Leitfadens für das Vorschriften-Controlling dem Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat gegenüber freigegeben.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1 (Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes)

Der Rettungsdienst ist eine öffentliche essenzielle Einrichtung der Gefahrenabwehr und Gesundheitsvorsorge, die bei medizinischen Notfällen rund um die Uhr schnelle und professionelle Hilfe leistet. Der Rettungsdienst umfasst die Notfallrettung und den Krankentransport. Das Gesetz regelt die bedarfsgerechte, wirtschaftliche und dem aktuellen Stand der Medizin und Technik entsprechende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Rettungsdienstes.

Für das Hessische Rettungsdienstgesetz sind wesentliche inhaltliche Änderungen im Rahmen einer Einzelnovelle beabsichtigt, bei deren Umsetzung jedoch die auf Bundesebene für Herbst 2026 geplante Notfallreform berücksichtigt werden soll. Darüber hinaus gibt es auch inhaltliche Überschneidungspunkte mit der aktuell auf Landesebene umzusetzenden Krankenhausreform des Bundes, die bei der Novellierung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes zu berücksichtigen sind.

Vor diesem Hintergrund wird zunächst eine interimsmäßige Verlängerung der Geltungsdauer um 1 Jahr vorgenommen.

Zu Art. 2 (Änderung des Markscheidergesetzes)

Nach § 64 Abs. 1 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 348), ist das für untertägige Aufschungs- und Gewinnungsbetriebe vorgeschriebene Risswerk von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider anzufertigen und nachzutragen. Das Bundesberggesetz enthält selbst keine Regelungen zur Anerkennung von Markscheidern. Mit dem Erfordernis der Anerkennung greift das Bundesberggesetz in die freie Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 des Grundgesetzes) ein. Daher mussten die Länder durch Gesetz festlegen, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Markscheider anerkannt werden kann und wie die Sicherstellung der Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen gewährleistet wird.

In den Bundesländern, in denen der Bergbau eine besondere Bedeutung hat, gibt es gleiche Vorschriften, wie in Baden-Württemberg, Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen. Im Rahmen des Länderausschusses Bergbaus erfolgt regelmäßig ein Austausch auch über Fragen des Markscheidewesens, und es wird, da anerkannte Markscheider auch in andere Bundesländern tätig werden können, auf einheitliche Vorgaben geachtet, wenn auch die Landesregelungen in wenigen Punkten, zum Beispiel hinsichtlich der Altergrenze, unterschiedlich ausgestaltet sind.

Eine Beteiligung Dritter war nicht erforderlich, da es um rein ressortinterne Belange des Markscheidewesens und lediglich um eine Verlängerung der Geltungsdauer des bestehenden Gesetzes geht.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. Die Angabe der letzten Änderung wird aktualisiert.

Zu Nr. 2

Die Geltungsdauer des Gesetzes wird um 10 Jahre verlängert, da sich das Gesetz für Hessen bewährt hat.

Zu Art. 3 (Änderung des TUD-Gesetzes)

Ziel des TUD-Gesetzes ist, die organisatorische Weiterentwicklung der Technischen Universität Darmstadt als Universität des Landes Hessen zu fördern, ihre Autonomie zu stärken, das Engagement und die Eigenverantwortung ihrer Mitglieder zu unterstützen und handlungsfähige Entscheidungsstrukturen sicherzustellen.

Zu Nr. 1

Es handelt sich um redaktionelle Aktualisierungen von Fundstellenangaben.

Zu Nr. 2 bis 4

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung der Bezeichnung der Ministerien. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Dies gilt insbesondere auch für die bestehende Verordnungsermächtigung, die lediglich mit den neuen Bezeichnungen vollständig abgebildet wird.

Zu Nr. 5

Die Geltungsdauer des bis Ende 2026 befristeten TUD-Gesetzes soll um zwei Jahre verlängert werden. Hierdurch soll zum einen eine umfassende Evaluation der Regelungen erreicht werden. Zum anderen soll es ermöglicht werden, die Ergebnisse dieser Evaluation und ihrer Folgerungen mit den Ergebnissen der Evaluation und Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes abzustimmen. Dies erfordert eine interimsmäßige Verlängerung der Geltungsdauer des TUD-Gesetzes um 2 Jahre.

Zu Art. 4 (Inkrafttreten)

Wiesbaden, den 28.05.2026

Der Hessische Ministerpräsident


Rhein


Der Hessische Minister der Justiz und für den Rechtsstaat


Heinz

Der Hessische Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur


Gremmels

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat


Jung

Die Hessische Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege


Stolz